

# KREFELD HILFT UNTERNEHMEN

## UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN DER STADT KREFELD FÜR UNTERNEHMEN WÄHREND DER CORONA-KRISE

Die Stadt Krefeld hat beschlossen, Unternehmen und Gewerbetreibenden, die durch die SARS-CoV-2-Krise („Coronavirus“, „Covid 19“) in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, steuerliche Hilfsangebote zu machen. Damit flankiert die Stadt Krefeld die durch Bund und Land angebotenen Hilfsprogramme.

### **Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:**

1. Antrag auf Stundung von Gewerbesteuerforderungen
2. Antrag auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen

Die entsprechenden Anträge werden durch die Steuerabteilung der Stadt Krefeld grundsätzlich wohlwollend geprüft. Es wird jedoch weiterhin eine einzelfallbezogene Prüfung der hier eingehenden Anträge erfolgen. Wir bitten dringend darum, die Angebote nur im Falle einer akuten unternehmerischen Notlage zu nutzen.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen der Steuerabteilung selbstverständlich zur Verfügung. Die zuständigen Mitarbeiter/-innen können dem aktuellen Gewerbesteuerbescheid entnommen werden. Außerdem finden Sie eine Übersicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Gewerbesteuer auf unserer Internetseite:

[www.krefeld.de/de/finanzservice/gewerbesteuer](http://www.krefeld.de/de/finanzservice/gewerbesteuer)

### **1. Antrag auf Stundung von Gewerbesteuerforderungen**

Bei bestehenden Liquiditätsengpässen können auf Antrag bereits fällige oder fällig werdende Steuerforderungen bis zum 30.06.2021 gestundet werden. Der Stundungsantrag ist schriftlich –und formlos an die Steuerabteilung der Stadt Krefeld, Petersstraße 7, 47798 Krefeld, zu senden.

Für die Prüfung eines Stundungsantrages werden folgende Informationen benötigt:

- » Vorlage einer betriebswirtschaftlichen Auswertung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020
- » Angabe zum voraussichtlichen Jahresergebnis für das Kalenderjahr 2021 (sofern zum aktuellen Zeitpunkt möglich)
- » betriebswirtschaftliche Auswertung für das Kalenderjahr 2019
- » Darstellung des Umsatzes im Zeitraum April bis Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahr
- » Nachweis über beantragte / bewilligte Soforthilfen des Bundes (sofern diese nicht bereits hier eingereicht worden sind)
- » Erläuterung über die Verwendung von Rücklagen für die nach Abschluss des entsprechenden Kalenderjahres seinerzeit bereits absehbare Gewerbesteuernachforderungen

# KREFELD HILFT UNTERNEHMEN

## 2. Antrag auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen

Aufgrund der aktuellen Situation kann auch eine Anpassung der aktuell festgesetzten Gewerbesteuervorauszahlungen erforderlich sein. Dies kann auf Antrag erfolgen. Der Antrag auf Anpassung ist schriftlich und formlos an die Steuerabteilung der Stadt Krefeld, Petersstraße 7, 47798 Krefeld, zu senden.

Für die Prüfung des Antrags auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen werden folgende Informationen benötigt:

- » Darlegung der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse
- » Erläuterung der direkten Auswirkungen der SARS-CoV-2-Krise auf das Unternehmen bzw. den Betrieb

### Hinweis:

Bei Vorliegen eines Bescheides über den Gewerbesteuermessbetrag für Vorauszahlungszwecke vom zuständigen Finanzamt (sog. Grundlagenbescheid) ist ein geänderter Bescheid beim Finanzamt herbeizuführen. Bei der Erhebung und Festsetzung der Gewerbesteuer ist die Stadt Krefeld nach § 184 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) an die in den Grundlagenbescheiden des Finanzamtes enthaltenen Feststellungen über die persönliche und sachliche Steuerpflicht gebunden. Im Fall des Vorliegens eines solchen Bescheides kann ohne einen geänderten Grundlagenbescheid daher seitens der Stadt Krefeld keine Anpassung der Vorauszahlung erfolgen.

Bei komplexen Steuersachverhalten kann es grundsätzlich sinnvoll sein, direkt beim zuständigen Finanzamt den Erlass eines entsprechenden Grundlagenbescheides zu beantragen.

KREATIV – INNOVATIV – WELTOFFEN

Stadt wie Samt und Seide

